

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	19.05.2014

**Parkverbotsschilder auf der Widdersdorfer Straße
hier: Anfrage der SPD-Fraktion aus der Sitzung der Bezirksvertretung Lindenthal vom
09.12.2013, TOP 7.2.1**

Text der Anfrage:

„Am 6.5.2013 wurde in der BV 3 mehrheitlich folgender Beschluss gefasst:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Widdersdorfer Landstraße ab Zaunstraße bis zum Sportplatz Lövenich mit Parkverbotsschildern auszustatten.

Wir fragen die Verwaltung, wann dieser Beschluss endlich umgesetzt wird.“

Antwort der Verwaltung:

Die Anordnung von Parkverbotsschildern ist gemäß § 2 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln in Verbindung mit § 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Die Verwaltung sieht den Beschluss daher als Prüfauftrag an. Aufgrund der oben geschilderten Situation wird auf die Einrichtung von Parkverbotsschildern verzichtet.

Im Rahmen eines Ortstermins wurde gesehen, dass in der Widdersdorfer Landstraße im genannten Abschnitt zwischen Zaunstraße und Sportplatz Lövenich das Anbringen einer Haltverbotsbeschilderung nicht erforderlich ist. Nach den geltenden Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist das Halten unzulässig an engen und unübersichtlichen Stellen; d.h. wenn die erforderliche Restfahrbahnbreite von 3 m unterschritten wird. Aufgrund dieser gesetzlichen Regelung ist die Ahndung von Verstößen möglich und ein zusätzliches Anbringen von absoluten Haltverboten im genannten Bereich nicht erforderlich.